

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 48 (1928)

Artikel: Das "Gut" in Zürich-Aussersihl
Autor: Wydler, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das „Gut“ in Zürich-Hussersihl.

Von H. Wydler, Wiedikon.

Etwa $\frac{1}{2}$ Kilometer südwestlich vom Zürcher Krematorium, noch auf Stadtboden, liegt das „Gut“, bestehend aus drei Bauernhäusern mit ihren Scheunen und Schuppen, einem kleineren Wohnhaus und den südlich, bergwärts, anschließenden Wiesen. Es umfaßt ein Gebiet von $8\frac{1}{2}$ Hektaren oder $23\frac{1}{2}$ Jucharten Land und stellt noch heute eine wirtschaftliche Einheit dar wie vor mehr als zwei Jahrhunderten, und wie es der größte Teil schon vor mehr als einem halben Jahrtausend war. Es ist das eine seltene Erscheinung in der Nähe unserer Stadt, die sich ja gerade in dieser Richtung während der letzten Jahrzehnte baulich ganz außerordentlich entwickelt hat, und wo das zu den alten Bauernhäusern gehörende Land fast alles entweder überbaut oder diesen sonst entfremdet und zersplittert worden ist.

Die Geschichte dieses „Gutes“, die bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht, weist eine Anzahl bemerkenswerter, für ihre Zeit bezeichnende Geschehnisse und Verhältnisse auf: Geldnöte eines angesehenen Zürchers von altem Adel, sonderbar anmutende Bestimmungen betreffend Abgabenbezug, Streitigkeiten wegen Zehnten und wegen Gemeindezugehörigkeit, Erwerbung des Gutes durch Zürcher Patrizier und vermögliche Bürger. —

Noch vor $2\frac{1}{2}$ Jahrhunderten stand im „Gut“ kein Gebäude und gehörten nur die untern 15 Jucharten zusammen. Sie hießen

Anmerkung. Quellen, wenn Ort nicht angegeben, im Staats-Archiv Zürich. — Die hier oft genannten Grund=Protokolle Wiedikon=Albisrieden liegen auf der Notariatskanzlei Wiedikon.

Die Stadelhoferwiesen

oder kurzweg die „Stadelhofen“. In dem auf zuverlässigen Vermessungen fußenden Sihlfeld-Zehntenplan von 1681¹⁾ ist nicht ihr Name, sind aber deren Grenzen eingetragen. Diese stimmen, ausgenommen im Süden, mit denen des heutigen „Gutes“ überein.

Die Stadelhoferwiesen waren etwas ganz für sich Abgeschlossenes. Der aus dem Friesenberg kommende Bach oder Graben grenzte sie nicht nur östlich gegen das Wiedikon-Heuried ab wie heute, sondern auch noch nördlich gegen die Wiedikon-Allmend²⁾. Gegen Westen schnitt sie der bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Triemli hinunterlaufende Trübenbach³⁾ von den Albisrieder Holz- wiesen ab. Die sonderbar geformte Südgrenze, gegen den Metliberg hin, von welcher sich ein Stück als etwas vertiefter Fahrweg erhalten hat, dürfte von einem Bewässerungsgraben herrühren, dessen Lauf der Wannenform des dortigen Geländes angepaßt worden war. — Verstärkt wurde diese Abtrennung noch durch einen Grünhag (esad), der dem Friesenberggraben⁴⁾, sicher auch dem Trübenbach entlang, wahrscheinlich aber ringsum ging. — In dieser Abgeschlossenheit der Stadelhoferwiesen an der Grenze von Wiedikon und Albisrieden ist der Grund zu suchen für die erwähnten Uneinigkeiten wegen ihrer Gemeindezugehörigkeit und für die Streitigkeiten wegen des Zehntens.

In Bögelin's „Altem Zürich“ (II. Bd., S. 702) und darauf fußend in Dr. Conrad Escher's Chronik von Wiedikon und Außer-Rihl findet sich veröffentlicht, was im Selnauer-Urbar von 1474 über die Stadelhoferwiesen vorhanden ist. Indessen fehlt der Hinweis, daß das die untern Gutwiesen seien. Die Angabe „zwischen Wiedikon und Albisrieden“ ist zu unbestimmt, „im Heuried“ unrichtig. — Die Lage läßt sich aber durch verschiedene Dokumente feststellen. Einmal hieß das „Gut“ seit dem Auftauchen dieses Namens (Mitte 17. Jahrhundert), bis ins zweite Drittel des letzten Jahrhunderts

¹⁾ Original von Conrad Werdmüller unauffindbar. Kopie von 1797 im Stadt-Archiv Zürich.

²⁾ Es ist dies der „runß“ im Selnauer-Urbar, S. 82, Spit.-Archiv, H I 154. Siehe auch Sihlfeld-Zehntenplan von 1681.

³⁾ Siehe Gyggersche Kantonskarte von 1667.

⁴⁾ Pap. Urk. Wiedikon, Nr. 22, von 1570, Stadt-Archiv.

hinein „das Gut, Stadelhofen genannt“⁵⁾. Sodann geben die verschiedenen Großmünster- und Spitalurbarien ganz eindeutigen Aufschluß. Uebrigens tut das schon die älteste, jene Matten betreffende Urkunde vom Jahre 1370 (s. Anhang S. 129)⁶⁾.

I. Die Stadelhofertwiesen bei der Abtei Zürich.

. . . 1370—1426.

Grundherrin über diese Wiesen war schon im 14. Jahrhundert die Fraumünsterabtei in Zürich⁷⁾. Der Grundzins betrug zwei Mütt Kernen und mußte in den der Abtei zustehenden Reihof zu Stadelhofen abgeliefert werden. Hiervon haben die Wiesen ihren Namen erhalten. — Die Kirche St. Peter, die ebenfalls seit langem von der Abtei abhängig war, bezog von dorthin jährlich ein Fuder Heu⁸⁾. Diese Abgabe rührt vielleicht daher, daß jene Wiesen in ältester Zeit zu St. Peter gehört hatten; sie kann aber auch von einer spätern Schenkung herkommen, was z. B. 1588 vom Großmünsterstift behauptet worden ist⁹⁾.

1370 hatte der Schultheiß der Stadt Zürich, Ritter Eberhard Müllner, auf der Stadelhofen eine Gült liegen, die ihm jährlich $3\frac{1}{2}$ Mütt Kernen einbrachte. Ende des Jahres verkaufte er die Gült dem Kloster Selnau bei Zürich. — In der betreffenden Urkunde v. 18. Nov. 1370 (abgedruckt S. 129/30)¹⁰⁾, aus der wir all die oben erwähnten Verbindlichkeiten erfahren, verzichtet auch des Ritters Gemahlin, Frau Pauline, auf alle Rechte, die ihr an diesen Grundstücken zustehen könnten. — Zu Anfang des folgenden Jahres wiederholte sie, „Paula die Müllnerin von Rien“ in einer besondern Urkunde¹¹⁾ den Verzicht, nachdem ihr Gemahl die „rechtung“, die er an jenen Wiesen besessen, dem Kloster um 51 Gulden verkauft habe.

⁵⁾ Grund=Prot. Wied.=Abisrieden, 17.—19. Jhd.; erstmals Bd. I, S. 55, 1644. — Brand=Assel. Regist. Außerrihl, 1812, 1828. — Pap. Urf. Wied. Nr. 145, in regier.=rätl. Entscheid von 1835: der Stadelhof.

^{6 7 8)} Spit.=Urf. Nr. 429.

⁹⁾ Sie war damals schon in eine solche von 1 Pfund Geld umgewandelt. Es sei vor altem eine Gottesgabe gewesen. Stifts=Prot. G I 30, Seite 206.

¹⁰⁾ Spit.=Urf. Nr. 429.

¹¹⁾ Spit.=Urf. Nr. 431.

Auf dieses Pergament ist geklebt und genäht ein Zeddel, dessen Inhalt verrät, daß Geldverlegenheiten den Ritter zu jener Veräußerung bewogen hatten. Die Rückseite des Papiers trägt die Reste eines aufgeklebten kleineren Siegels und die Aufschrift: „Kienast von des Mülners wisen“. Innen ist zu lesen:

„Der erwidigen miner gnedigen fromen der ebtischin des gozhus an Seldnow thun ich Chunrat Kienast ¹²⁾ ze wissen, als ich an ouch verbotten hatt, das gelt, so ir minem herren herr Eberhart Mülner schuldig sint, das ich ouch des gebottes ledig sag, won min herr der Mülner hat mich vertröst des, so er mir schuld was.“

Um 1420 besaß das Kloster Selnau auch die Erblehenschaft über die Stadelhoferwiesen ¹³⁾; vielleicht stand sie ihm aber schon vor der Erwerbung der Gült zu.

1424 verließ die Abtei den Kellhof zu Stadelhofen der Stadt Zürich ¹⁴⁾.

II. Die Stadelhoferwiesen beim Kloster Selnau in Zürich.

1426—1525.

1426 — es war zur Zeit der großen Gebietserwerbungen durch die Stadt — ließ sich diese vom Kloster Selnau 40 Gulden geben und verpfändete ihm dafür die zwei Mütt Kernen, die es als Grundzins von jenen Matten nach Stadelhofen zu entrichten hatte ¹⁵⁾. Zu dieser Abgabe war also das Kloster erst wieder nach der Rückzahlung jener Summe verpflichtet. Wir hören aber von da an nichts mehr von jener Abgabe: die Stadt wird das entlehnte Geld nie mehr zurückbezahlt haben, und so wird zum Schlusse auch noch die Grundherrschaft über die Stadelhoferwiesen auf das Kloster übergegangen sein, die sich von 1457 ¹⁶⁾ an nachweisen läßt. Dagegen erhielt sich die Pflicht der jährlichen Lieferung des Fuders Heu an die Kirche zu St. Peter. Es kam dem Geistlichen zugut, der den St. Katharinen-Altar daselbst bediente und die Frühmesse las. Zwar hatte es, wie wir durch das Selnauer-Urbar von 1474 ¹⁷⁾ er-

¹²⁾ Wohl der Kellhofer zu Stadelhofen. 1334 Berthold Kienast, 1342 Hermann Kienast, Kellner zu Stadelhofen. 1349 Konrad Kienast in Stadelhofen haus hablich. — Müsch und Bruppacher, Altes Zollikon, S. 416, und Bögelin, Altes Zürich, II., S. 457.

^{13 15)} Spit.-Urk. Nr. 704.

¹⁴⁾ Bögelin, Altes Zürich, II., S. 457.

^{16 17)} Spit.-Archiv, H I 154, S. 82.

fahren, mit dem Bezug des Heues seinen Haken: Beim Verlassen der Stadelhofen hatte der Knecht des Frühmessers mit dem geladenen Wagen den Friesenberggraben zu durchqueren. An diesem „runß“ durfte er keine Veränderungen zum Zwecke leichterer Ueberfahrt vornehmen. Dagegen war ihm gestattet, 10 Stück Vieh vor den Wagen zu spannen. Brachte er diesen aus der Wiese durch den Graben und noch 7 Fuß darüber hinaus in die Allmend, gehörte das Heu seinem Herrn. Blieb das Fuder aber vorher stecken oder fiel es um, war das Heu für ihn verloren und behielt es dann offenbar der diese Wiesen bewirtschaftende Bauer. (S. Anhang S. 130.)

Aus diesem Bericht ersehen wir auch, daß schon damals die Halbierung der Stadelhofen der Länge nach, gegen den Berg hin, durch einen Graben bestand, eine Trennung, der wir dann während Jahrhunderten begegnen. Dabei hieß die an das Heuried stoßende Hälfte die *u n t e r e*, die andere die *o b e r e* *S t a d e l h o f e n*, entweder, weil diese teilweise etwas höher liegt als jene, oder weil sie für die, welche sie nutzten, die Albisrieder, die nähere war, oder aus beiden Gründen. Jeder der beiden Teile umfaßte also $7\frac{1}{2}$ Fucharten, welche Angabe wir für die untere Hälfte später auch antreffen,¹⁸⁾ während die älteren Angaben ihnen nur je vier Mannntwert = 5 Fucharten zumessen. Die Trennungslinie ist in dem eingangs erwähnten Zehntenplan eingezeichnet; sie ist auch jetzt noch gegen die Häuser hin in Form eines Grabens erhalten.

1457 verließ das Kloster die Matten um jährlich 3 Mütt Kernen und das Fuder Heu nach St. Peter dem *L e o n h a r d R r i p p = f t e i n* von Albisrieden zu Erbe;¹⁹⁾ 1474 hatten sie zu den nämlichen Bedingungen der *M e i g e r* (= Meier) von Friesenberg und der *G u l d e n e r* von Albisrieden inne²⁰⁾.

1506 zog das Kloster die untern Stadelhofen wieder ganz an sich, indem es dem *H e i n i* (*M e i e r v o n*) Friesenberg seine Erb-
lehenrechte darauf um 27 Gulden abkaufte²¹⁾. 1517 ließ es sie mit andern Gütern zusammen dem *W e r n l i u n d F ö r g K e l l e r* zu Wiedikon²²⁾.

¹⁸⁾ Grund=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. II, S. 154, siehe auch S. 125 und 131 dieser Arbeit.

^{19 20)} Selnauer Urbar im Spit.=Arch., H I 154, S. 82.

²¹⁾ Spit.=Urf. Nr. 1025.

²²⁾ Bögelin, Altes Zürich, II., S. 702.

III. Die Stadelhofertwiesen beim Spital in Zürich.

Von 1525 an, zum Teil bis 1816.

1525, anlässlich der Reformation, wurde das Kloster Selnau aufgehoben und sein Besitz dem Spital zugesprochen. Damals wird auch die jährliche Lieferung des Fuders Heu nach St. Peter in einen jährlichen Zins von 1 Pfund Geld umgewandelt worden sein, von welcher Verpflichtung wir allerdings erst etwas später erfahren.

1. Die obern Stadelhofertwiesen.

Jedenfalls diese Hälfte der Stadelhofen war schon 1474 Erblehen der Guldener zu Albisrieden²³⁾, die sie neben ihrem Spitalerhof²⁴⁾ daselbst bewirtschafteten. Seit der Reformation bildete sie einen Bestandteil dieses Hofes und blieb bei ihm bis 1629.²⁵⁾ Da ging sie um 525 Gulden an die Meier von Wiedikon über²⁶⁾, die sie 1691 dem Besitzer der untern Matten verkauften²⁷⁾. — Der Grundzins an den Spital betrug einen Mütt Kernen²⁸⁾. Die Abgabe des Pfundes Geld nach St. Peter²⁹⁾ lastete anfänglich auf dem Inhaber der obern, später dauernd auf dem der untern Wiesen.

2. Zehntenzwiste wegen der untern Stadelhofen.

1584—1685.

Dieser untere, seewärts gelegene Teil wurde bei seinem Uebergang an den Spital dem Hans Bockhorn in Albisrieden³⁰⁾, später den Wldern³¹⁾ daselbst verliehen.

Heini Wydler brach in den 80er Jahren mehr und mehr von dem Lande mit dem Pfluge um. Da meldete sich 1584 das Grossmünsterstift in Zürich, auch Propstei genannt, welches Grund- und Zehntenherr in Albisrieden war, und begehrte den Zehnten

²³⁾ f. S. 120.

²⁴⁾ Spit.=Arbar, H I 6, S. 183.

^{25 26)} Spit.=Arch., H I 223, S. 160.

²⁷⁾ Spit.=Arch., H I 14, S. 24.

²⁸⁾ Spit.=Arch. H I 390, Bl. 246; Grund=Protokolle.

²⁹⁾ Stifts=Akten von 1587, G I 5.

³⁰⁾ Spit.=Arch., H I 23.

³¹⁾ Stifts=Akten von 1587 (in G I 5).

von jenem Getreide³²⁾. Es anerkannte die jährliche Abgabe von 1 Pfund an die Kirche zu St. Peter nicht als Geld für Zehnten und berief sich erstens auf eine Urkunde des deutschen Kaisers Otto vom Jahre 964, laut welcher dieses Gotteshaus in Albisrieden keinen Zehnten habe, und auf eine Ratserkenntnis von 1551, nach der die Kieder den Zehnten nicht nur von allen Aedern, sondern auch von den Wiesen dem Stifte schuldeten. Die Chorherren scheinen aber mit dieser Begründung ihrer Ansprüche keinen Erfolg gehabt zu haben, wohl, weil die Zugehörigkeit der Stadelhofen zu Albisrieden von Wiedikon bestritten wurde. (S. nächsten Abschnitt.)

1587 erneuerte sich der Streit³²⁾. Er wurde durch die Rechenherren des Stiftes (diesem zugeordnete Mitglieder des Kleinen und Großen Rates) zu seinen Gunsten entschieden. In der Urteilsbegründung wird die Bannzugehörigkeit nicht einmal erwähnt; maßgebend war die „uralte“ Zehntenbeschreibung des Stiftes, die 1559 von einer Abordnung des Rates in Zürich und den Geschworenen der Gemeinde Wiedikon neuerdings bestätigt worden war. Nach dieser bildete der Friesenbergbach die Grenze zwischen Propstei- und Fraumünsterzehnten und lagen die Stadelhofen also im Zehntenbezirk der Propstei. Die Herren ließen der Peterkirche ihr jährliches Pfund, welches nicht Zehntengeld sein könne. Sie sprachen dem Stift aber auch den Heuzehnten von jenen Matten nicht zu, weil es ihn bisher nicht bezogen hatte, dagegen den Zehnten, wenn daselbst G e t r e i d e gepflanzt würde. — Für jenes Jahr traf es ihm 6 Gulden, indem für den dort gewonnenen Kernen 60 Gulden gelöst worden seien³³⁾.

Ein Jahr später ging dieses Ackerland um 550 Pfund — für über ein Jahrzehnt — an die W e g e l in Wiedikon über. Dabei wurde vor der Propstei gefertigt, diese also als Zehntenherrin anerkannt³⁴⁾.

1630, unter A m t m a n n S c h w y z e r ³⁵⁾, war das Land mit Weizen angesäet, und mußte das Stift sein Zehntenrecht daran aufs neue verteidigen, diesmal gegen die G e m e i n d e W i e d i k o n ³⁶⁾. Albisrieden war damals bereit, die Zugehörigkeit der Stadelhofen

³²⁾ Stifts-Akten von 1587 (in G I 5) und 1630 (in G I 4).

^{33 34)} Stifts-Akten, G I 5, 1587.

³⁵⁾ Spital-Archiv, H I 390, Bl. 246.

³⁶⁾ Stifts-Akten von 1630 (in G I 4) und Stifts-Prot., G I 30, S. 699).

und anderer Gebiete zum Banne Wiedikon zu anerkennen (siehe Seite 124), und diese Gemeinde hielt dafür, daß darin das Zehntenbezugsrecht inbegriffen sei. Die Propstei beharrte aber auf der alten Zehntenmark, und die beiden Oberbögte von Wiedikon—Albisrieden gaben ihr auf dem Maiengericht zu Albisrieden im Jahre 1635 Recht³⁷⁾.

Jahrzehnte lang muß dann — unter *Landvogt Schwyz*er, Besitzer der untern Stadelhofen von . . 1644=55³⁸⁾ . . — hier kein Getreide angebaut worden sein, das Stift also nichts erhalten haben. So ist es wohl zu erklären, wenn 1667 Meister *Hans Rudolf Schwyz*er, Zürcher Bürger, Hauptmann und Marchstallmeister, jene als zehntenfrei verschrieb³⁹⁾ — Grundzins an den Spital und Geldzins an die Peterkirche waren damals schon abgelöst —, und sein Nachfolger, *Hans Konrad Morff*, Ziegler von Zürich, sie als in gleicher Freiheit stehend 1685 den Herren *Drell vom Rürrisheim* verkaufte⁴⁰⁾. Da brachte die Propstei vor, was offenbar die Rechenherren anlässlich des zweiten Zehntenspanes bestimmt hatten: Jene Matten gehörten in den Bezirk der 18 Mannwerk Wiesen (Stadelhofen und Unterwydenwiesen⁴¹⁾), die wohl vom Heu nicht aber vom Fruchtzehnten befreit seien. Der Rat in Zürich pflichtete ihr bei, umso mehr, als, wie er erklärte, das anstoßende Heuried (dem Fraumünster gegenüber) in gleicher Schuldigkeit begriffen sei⁴²⁾.

Von nun an hören wir nichts mehr von Anständen wegen des Zehntens.

3. Bannzugehörigkeit der Stadelhoferwiesen.

Bei den Zehntenstreitigkeiten hatte das Stift mehr als einmal darauf hingewiesen, daß die Stadelhofen im Bann der Gemeinde Albisrieden lägen und ihm schon aus diesem Grunde pflichtig seien. Damit stand es in Widerspruch mit der *Wiedikoner Öffnung*, nach welcher der Trübenbach die Grenze zwischen den

³⁷⁾ Stifts=Prot., G I 30, S. 701.

³⁸⁾ Grund.=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. I, S. 55 und 159.

³⁹⁾ Grund.=Prot. II. Wied.=Albisrieden, S. 48.

⁴⁰⁾ Grund.=Prot. II. Wied.=Albisrieden, S. 314.

⁴¹⁾ Südl. an die Stadelhofen anschließend.

⁴²⁾ Stifts=Akten, G I 7.

beiden Gemeinden bildete. Es ist nun auffällig, daß die Schiedsrichter, auch der Rat in Zürich, zu dieser Frage damals nie Stellung nahmen, um so mehr, als letzterer das doch früher getan hatte und es nachher wieder tat.

Hinsichtlich der Bannzugehörigkeit ist folgendes bekannt. Die Urkunden von 1370 und 71 berühren jene Frage überhaupt nicht. Dagegen lagen die Stadelhofen nach der Ratsurkunde von 1426⁴³⁾ in den Gerichten Albisrieden; auch das Selnauer=Urbar von 1474 weist sie dorthin. Allein die aus dem gleichen Jahrhundert stammende Öffnung von Wiedikon nimmt sie für diese Gemeinde in Anspruch. — Die Urkunden und andere Schriftstücke des 16. Jahrhunderts bezeichnen sie meistens nur als zwischen Wiedikon und Rieden gelegen.

1584 also behauptete das Stift, sie gehörten zu Albisrieden. 1629 wurde die Wiedikoner Öffnung abgeschrieben, und auch hier wird der Trübenbach als Gemeindegrenze gegen Albisrieden hin bezeichnet.

Wie nun aus den Akten erhellt, war 1630 Albisrieden mit einer entsprechenden neuen Vermarkung einverstanden, wodurch das äußere Triemli und beide Stadelhofen an Wiedikon gekommen wären⁴⁴⁾. Das rief dann also die Propstei zur Verteidigung ihrer bisher dort inne gehaltenen Zehntenrechte auf den Plan. Aus diesem Handel geht deutlich hervor, daß die alte Zehntenmark von 1507 daselbst zugleich Gemeindegrenze gewesen und also beide Gebiete bisher tatsächlich zu Albisrieden gehört hatten. Sie verblieben dieser Gemeinde aber auch weiterhin; jene Grenzvereinigung kam nicht zustande. Gyger läßt zwar in seiner Kantonskarte von 1667 den Trübenbach die von Wiedikon immer verlangte Grenze bilden. Der Zehntenplan von 1681, bzw. dessen spätere Kopie, stellt sogar die Stadelhofen als zu jener Gemeinde zehntenpflichtig dar, was also ganz unrichtig ist. Allein die doch in Wiedikon geschriebenen Grundprotokolle dieser Zeit unterscheiden immer zwischen einem Wiedikoner= und einem Albisrieder Klein=Albis, welch letzterer bis gegen den Friesenberg hinreiche⁴⁵⁾. Die Gemeindegrenze war also dort

⁴³⁾ Spit.=Urf. Nr. 704.

⁴⁴⁾ Stifts=Prot. G I 30, S. 699, und Stifts=Akten von 1630 in G I 4.

⁴⁵⁾ Z. B. Bd. I, S. 25, 1644, und Bd. II, S. 24, 1666; Acker unterm Friesenberg und Rüngsmatten stoßen an Nieder Albis.

die alte geblieben; immer noch fiel sie mit der Zehntengrenze zusammen, gehörten Triemli und Stadelhofen zu Albisrieden.

1685 wies auch die Propstei wieder darauf hin, die Stadelhofen seien Niederboden, und einige Monate nach diesem letzten Zehnten-span anerkannte es der Rat in Zürich ganz ausdrücklich. Es geschah dies 1686, anlässlich der Erbauung des ersten Hauses in jenen Wiesen (siehe nächsten Teil).

Noch 1704⁴⁶⁾ und 1714⁴⁷⁾ gehörten die Stadelhofen zu Albisrieden; 1722⁴⁸⁾, und von da an immer, werden sie in den Grundbüchern als in den Gerichten Wiedikon liegend bezeichnet. Die Gründe, die zu diesem Uebergang führten, sind nicht bekannt. Erleichtert wurde er jedenfalls dadurch, daß seit langem weder die Eigentümer noch die Lehensleute aus Albisrieden stammten und daß letztere wie die Wiediker nach St. Peter kirchgenössig waren⁴⁹⁾.

1787, bei Anlaß der Ablösung A u ß e r s i h l s von Wiedikon, wurden die Stadelhofen, wurde das „Gut“ der ersteren Gemeinde zugeteilt, bei welcher es blieb, bis es mit dieser an die Stadt kam.

4. Bei der Erbauung des ersten Hauses im „Gut“, 1686.

1685 also erwarben die Herren Gebrüder Melchior, Hans Jakob und Hans Ulrich D r e l l v o m R ü r r i ß h e l m in Zürich die untern Stadelhofen⁵⁰⁾. Dann erfuhr der Rat, daß die Herren vorhatten, auf diesem „in den Gerichten Rieden erkaufftem Landgutt, so etwas zu 7 Fucharten groß“, einen Bau mit Wohnung aufführen zu lassen, weil sonst dort nichts sicher sei. Der Rat bestellte eine Kommission, die in Erfahrung zu bringen hatte, was für ein Bau dort beabsichtigt sei, und prüfen mußte, ob er jemandem schaden könnte⁵¹⁾. Die Verordneten berichteten auf ihren Augenschein hin, die Herren Drell bäten, sie „ein Bäumli der Enden aufführen zu lassen, bestehende

⁴⁶⁾ Urteilbuch der Vogtei Wied.=Albisrieden B VII 26, Nr. 2, S. 26.

^{47 49)} Grund=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. IV, S. 74. Hier ist der Eintrag „... das Gut, Stadelhofen genannt, in Gerichten Wiedikon gelegen ...“ durch die Randbemerkung korrigiert worden: „NB. Gehören Albisrieden“.

⁴⁸⁾ Grund=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. V, S. 159.

⁵⁰⁾ Grund=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. II, S. 314.

⁵¹⁾ Akten der Obervogtei Wiedikon=Albisrieden, A 154.

in einem Länn und Stahl und dan einem Gemächlin für etwan ein par Ehe=Menschen“. Sie beantragten dem Räte Zustimmung⁵¹⁾. Dieser aber verlangte zunächst eine Anmeldung des Baues, wie es sich gehöre, und gebot die vorläufige Unterbrechung der Arbeiten daselbst⁵²⁾. Bald darauf, am 3. Mai 1686, nachdem einer der Herren Drell mit seiner Bitte persönlich vor ihm erschienen war, gestattete er deren Fortsetzung unter einer Anzahl Bedingungen zum Schutze der Leute von Albisrieden⁵³⁾ (siehe Anhang S. 131/32.) Von diesen „Bedingnussen“ sind folgende die wichtigsten: Jener Bau schafft kein Holz= und kein Weiderecht in Albisrieden. Der Lehensmann soll, wenn immer möglich, ein Albisrieder sein. Muß einer aus einer andern Gemeinde genommen werden, so kann dieser nie das Dorf= recht zu Albisrieden ersitzen. Bei einer Veräußerung des Gutes haben die Leute dieser Gemeinde das Vorkaufsrecht.

Man ist versucht, das Vorgehen des Rates in dieser Angelegenheit auf den Widerstand der Albisrieder gegen die Errichtung dieses Wohnhauses zurückzuführen. Allein keines der doch ausführlichen Aktenstücke deutet solchen auch nur an.

Auffällig ist auch, daß nirgends etwas davon verlautet, der Rat hätte der Gemeinde Wiedikon Sicherheiten geben lassen wegen des Fahrweges, der von nun an dauernd von der Albisriederstraße durch die Wiedikoner Allmend zum Guthause führen würde (es ist das heutige Gutsträßchen). Man war ja von jeher im Sommer an einigen Tagen hier durchgefahren; aber ein eigentlicher Fahrweg bestand nicht. Das geht schon aus der Mitteilung der genannten Kommission hervor, die Herren Drell würden sich mit nur einem Weg durch die Allmend begnügen. — Diese Mitteilung ist alles, was über die Wegfrage bekannt ist; in den Ratsprotokollen wird diese gar nicht berührt.

5. Das „Gut“ seit der Erbauung eines Hauses daselbst.

Nach 1686.

Die Bezeichnung „Gut“ tritt uns zum erstenmal 1644 entgegen („Herr Landvogt Schwyzers Gut, die Stadelhofen“)⁵⁴⁾. Seither heißt es immer „das Gut, Stadelhofen genannt“, später (19. Jahrhdt.) kurzweg „das Gut“.

⁵¹⁾ Akten der Obervogtei Wiedikon=Albisrieden, A 154.

⁵²⁾ Ratsmanuale 1686, St. Schr., Bd. I, S. 79.

⁵³⁾ Ratsmanuale 1686, St. Schr., Bd. I, S. 91.

⁵⁴⁾ Grund=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. I, S. 55.

Die Herren Drell erwarben bald nach der Erstellung ihres Baülis die obern Stadelhofen (1691)⁵⁵⁾ und später Land bergwärts davon, die unteren Wydenwiesen. Jedenfalls schon unter ihnen überschritt das Gut dem Berge zu die heutige Albisriedergrenze und erreichte es den auf dem beigegebenen Plänchen verzeichneten Umfang, der sich von 1705⁵⁶⁾ an nachweisen läßt und der im 18. Jahrhundert immer richtig zu 28 Fucharten angegeben wird. — Das Gebäude darauf wird in diesem Jahre bereits als Haus bezeichnet; es hatten wohl inzwischen bei der Vergrößerung des Grundbesitzes entsprechende Erweiterungen des Baülis stattgefunden. 1704 und 1705 war das Gut Eigentum der Frau Rittmeister *H a r t m a n n*^{57 56)}. Sie ließ es durch Heinrich Knopfli von Rüsnacht bewirtschaften. Dieser wurde bei den Oberbögten von Wiedikon-Albisrieden wegen Winkelwitten verklagt⁵⁷⁾. Jedenfalls waren Albisrieder und Uti-
koner seine Gäste, deren Fußweg nach Zürich in der Nähe des Gut-
hauses vorbeiführte. Der Obervogt erinnerte ihn an den obrigkeit-
lichen Erlaß von 1692, wonach weder Bürger noch Landmann, so
in den Gerichten oder außer Wiedikon und Albisrieden sesshaft,
andern Wein ausschenken dürfe, als der ihm in seinen Reben in der
Gemeinde gewachsen. — Später büßte man den Mann wegen des
nämlichen Vergehens mit 5 Gulden⁵⁸⁾.

Auch unter Quartierhauptmann *J o h. L u d w i g H i r z e l*,
Ratsmitglied, von .. 1708—14 Herr des Gutes⁵⁹⁾ war Knopfli daselbst
Lehensmann. — Dieser, *K n o p f l i*, erwarb es 1714 um 5000 Gul-
den und 30 Dukaten Trinkgeld⁵⁹⁾. Zu dem Sitze gehörten Haus
und Hofstatt, Scheune, Stall und „ungefähr 28 Fucharten Wiesen
und Ackerland“, alles beieinander in einem Einfang gelegen. Darauf
lastete als unablässlich der Propstei-Zehnten, sodann 1 Mütt Kernen
als Grundzins von den obern Stadelhofen an den Spital und 20
Schilling Heugeld jährlich der Gemeinde Albisrieden, letzteres offen-
bar von den Unterwydenwiesen her.

Von Knopfli ging das Gut an den Schneider *R o n r a d L i n -*
d i n g e r und dann 1722 um 4500 Gulden an die Junker Obrist-

⁵⁵⁾ f. Seite 121.

⁵⁶⁾ Stifts-Urbar über Albisrieden, G I 196.

⁵⁷⁾ Urteilbuch der Vogtei Wied.-Albisrieden, B VII 26, Nr. 2,
S. 26 und 27.

⁵⁸⁾ Rechn. der Vogtei Wied.-Albisrieden, F III 68, 1714/15.

⁵⁹⁾ Grund-Prot. Wied.-Albisrieden, Bd. IV, S. 74.

Leutnant G e r o l d und Major H a n s E j c h e r⁶⁰⁾, 1728 an Leutnant A b r a h a m Z i e g l e r⁶¹⁾ und 1732 an die Scharfrichterfamilie V o l m a r über, bei der es dann bis 1811 blieb. — J o h. J a k o b V o l m a r, Arzt und „Scharfrichter“ brachte es (1732) um 4150 Gulden an sich⁶²⁾, in welcher Summe inbegriffen war der Kaufpreis für 3 Kühe, die Tauben in der Küche und allerlei Fahrhabe: Wagen, Pflug, Standen usw. — Später besaß es der Arzt und Scharfrichter J o h. V o l m a r⁶²⁾ und von 1797 an dessen Neffe Dr. J o h. U l r i c h V o l m a r, der es um 10,000 Gulden übernahm⁶³⁾. Zu dem Bauernhaus waren ein Wagenschopf, ein Gartenhaus, ein Waschhaus und zwei Brunnen gekommen. Zu dem Kaufe gehörten auch 5 Kühe, Wagen, Fässer, Geschirr, Heu, Stroh und Holz. Die Lasten waren noch die gleichen wie zu Anfang des Jahrhunderts.

Noch jetzt wird in dem genannten Hause das Dachkammerchen gezeigt, wo einst das Richtschwert und was sonst zur Ausübung des Scharfrichteramtes diente, aufbewahrt worden sei, und wo es noch lange hernach „gegeistet“ habe⁶⁴⁾.

1799, als zwischen den beiden Schlachten von Zürich die Oesterreicher und Russen im Sihlfeld und die Franzosen am Fuße des Metliberges lagerten, litt auch das „Gut“ sehr. Die Steuerbehörde, die doch gewiß nicht zu hoch ging, schätzte den Schaden auf 2000 Franken⁶⁵⁾.

Des genannten Volmars Erben verkauften 1811 das Gut mit Vieh, Schiff und Geschirr um 12,000 Gulden dem H e i n r i c h u n d J a k o b B o ß h a r d von Zimikon⁶⁶⁾.

1816 lösten diese den Grundzins von 1 Mütt Kernen an den Spital ab⁶⁶⁾, und damit verlor dieser noch die letzten Ansprüche auf das „Gut“, die im Laufe von fast 3 Jahrhunderten also recht unbedeutend geworden waren.

⁶⁰⁾ Grund=Prot. Wied.=Miszrieden, Bd. V, S. 159.

⁶¹⁾ Eb. Bd. V, S. 429.

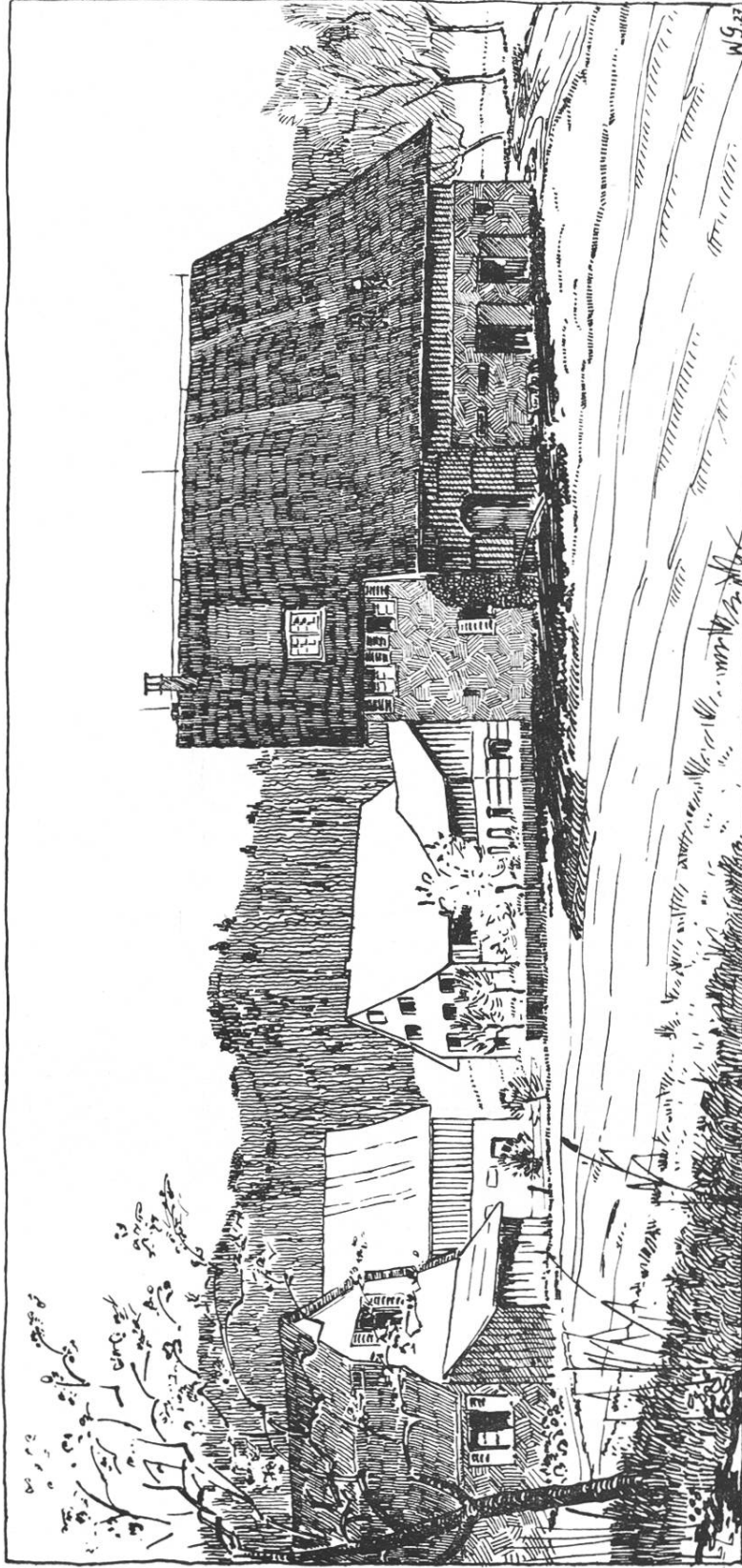
⁶²⁾ Eb. Bd. VI, S. 198.

⁶³⁾ Eb. Bd. 21, S. 84.

⁶⁴⁾ Mitteil. von Fam. Boßhard, z. Erika, Höngg.

⁶⁵⁾ Liegenschaften-Kataster, K₁ 97, S. 12.

⁶⁶⁾ Grund=Prot. Wied.=Außerrihl, Bd. 23, S. 120.



Friedenberggraben. Wohnhaus an Stelle des Wolmar'schen Gartenhauses. Das älteste Gutshaus, 1686 erbaut.
 Das „Gut“ in Zürich-Zürcherli. Zeichnung von Walter Gubler, Delfikon.

Schluß.

1827 wurde das Wolmarische Gartenhaus abgetragen und ein kleines Wohnhaus an dessen Stelle gebaut⁶⁷⁾. Letzteres hat sein auffälliges, schmuckes Barockdach vielleicht von jenem übernommen.

1837 übernahm die eine Hälfte des Gutes Hans Heinrich Reutlinger von Seggau. — 1842 wurde das dritte, 1843 das vierte Wohnhaus errichtet⁶⁷⁾, und bei dieser Zahl ist es geblieben.

Die Boshard und Reutlinger haben nun diese Bauerngewerbe bis um die Jahrhundertwende gehalten. Das viele Land, das jene außerhalb des alten „Gutes“ hinzugekauft haben, und die oberste Wydenwiese sind seither veräußert worden, so daß dieses jetzt bergwärts die Albisriedergrenze erreicht und damit nahezu den Umfang, den es während des 18. Jahrhunderts und noch später besaß. Und wie damals liegt es jetzt, obwohl von Verschiedenen bewirtschaftet, wieder in einer einzigen Hand.

Anhang.

I.

Uebergang einer dem Ritter Eberhart Müllner in Zürich zustehenden Gült auf der Stadelhofen an das Kloster Selnau in Zürich.

Spital-Urkunde Nr. 429 vom 18. November 1370, St. A. Z..

(Zu Seite 118.)

Wir, Beatrix von Wolhusen, von gottes gnaden eptischin des gozhus Zürich, sant Benedikten ordens, in Kostenzer bystum, künden allen, die diesen brief sehent oder hörent lesen, das her Eberhart Müller, ritter, unser schultheiß Zürich, vierdhalben mütt fernnen jerlicher gülte Züricher mess, die er hatt uf einer wisen, gelegen uf dem Silvelt, bi dem Lezgraben, stoß nidrenthalb an die alment, obrenthalb an der von Rieden afer und ze der dritten siten an Wiedifomer riet, und ist erb von unserm gozhus umb zwen mütt fernnen jerlichs, in unsern felnhof ze Stadelhofen ze sant Martis tult da von ze geben, mit unser hant willen und gunst recht und

⁶⁷⁾ Brand=Affek.=Reg. Außerföhl.

redelich den erbern geistlichen frouwen der eptischen und dem con(b)ent gemeinlichen des gothhuses an Seldenouwe, des ordens von Citelz, ze kouffen geben hat, jerslichz stuß umb fünfzechen guldin guter und genger florener mit voller gewicht, der ouch er nach siner vergicht von inen gar und genzlich Bericht und gewert ist. . . .

Es kam ouch für uns die erber frouw fro Paulina, des obgenanten herren Eberhart Müllers, unsers schultheissen Zürich, elichü wirtinne, und entzech sich die an unser hant gar und genzlich aller rechtung, vordrung und ansprache, so si oder ir erben nach dem vorgeschriben fernen gelt uf der obgenanten wisen . . . gehalten möchte.

Man sol ouch wüssen, das man jerslichz ab der vorgenanten wisen mit allem recht, so dar zu gehört, ein fuder höws richten und weren sol, und gehört das selb fuder höws an die pfrund sant Katherinen altars, der gelegen ist in der kilchen ze sant Peter Zürich . . .

Der geben ist Zürich in unserm hof an dem nechsten mentag nach sant Martis tult des jars, do man zalt von gottes geburt drüzechen hundert jar und dar nach in dem sibenzigosten jare. Da bi warent her Heinrich Biderman, her Heinrich Trechsel, unser capplan, her Joh. Artzat, kilcher ze Eich, Eberhart Müller, her Jacob Müllers seligen ritters sun, burger Zürich und ander erber lüten vil.
(Siegel der Abtei, erhalten.)

II.

Heubezug von der Stadelhofen durch die Kirche St. Peter in Zürich.

Urbar des Klosters Selnau in Zürich vom Jahre 1474.

(St.-A. Z., H. I 154, S. 82.)

(Zu Seite 120.)

„Wenn man die wisen höwet, so sol der frümesser ein knecht da han. Und sond wir (das Kloster) des ersten ein fuder (von) dannen führen. Darnach sol er enmitten in der wisen uffhin faren by dem graben und anderthalb ab. Und mag 10 haupt vor dem wagen han. Und wenn er laden wil, so sol er uns verkünden, das unser bott ouch darby sh. Und sol nit me denn 2 knecht by dem wagen han. Er sol den runß einfaltlich lan, als wir jnn bruchent. Kumpt er 7 schuch von dem runß, so fert er lediglich, war er wil. Aber gestat er oder felt er umb jnnnerthalb den 7 schuchen, so sol er das höw da lassen.“

III.

**Erbaung des ersten Hauses in der Stadelhofen und Bedingungen
hierfür zum Schutze der Gemeinde Albisrieden.**

Ratsmanuale 1686 (St.=A. 3.).

(Zu Seite 126.)

Montags den 3ten Maij (1686), present.: Herren Burgermeister
Escher, Räth und Burger.

Nach demme vor mynen Gn. Hr. Räth und Burgeren erschinnen
Hr. Jacob Drell so wol für sich selbst, als auch innammen syner
Herren Brüdern zum Rürishelm, und mit Mehrerem gebührend
eröffnet, waß maßen sy in den Grichten Rieden ein Gut von
ongefahr sibben Jaucharten groß erkauft, so einseits stoße an daß
Hoüw Riedt, anderseits an Jacob Welte, genannt Mehger, oben an
ettlicher Riederer Wißen und unden an daß so genannte Gemeine
Riedt, und willens weren, zue deßen nothwendiger Beschirmung ein
Geböüw, bestehende in einem Länn und Stahl rev.: sambt einem
Gemach zu einer Wohnung auffzurichten, mit angelegentlicher Pitt,
ihnnen solches gnädig zu verwilligen, haben hierauff wolermelt
meine Gn. Hr. nach Ableßung deß allbereits eingenommenen Augen-
schyns, auch angehörtem mehreren mündtlichen Bericht der verord-
neten Herren, in ryfflicher Erduhr und Ueberlegung der Sachen Be-
schaffenheit einhellig erkendt, daß obangeregten Herren Drellen mit
Aufsricht und Vortsetzung ihres Bauws zu besagten Rieden derge-
stalten und mit hernach folgenden Bedingnußen gewillfahret syn
solle.

Erstlichen, daß sy dißes verwilligten Bauws halb in der
Gmeind Rieden keine weithere, nach mehrere Gerächtigkeit, als sy
biß dahar gehabt, haben.

Dißerem nach, daß sy auff ihre erbauwende Behaußung einen
ehrlichen Lehenmann auß den Gmeindtsognossen zue Rieden setzen
und nemmen. Im Fahl aber kein beliebiger erfunden wurde, sy als-
dann wol einen ehrlichen Mann von einem anderen Orth nemmen
mögen, doch daß ein solcher der Gmeind in keinen Weg beschwährlich
sehe, auch vor und ehe er angenommen wirt, der Gmeind einen
Schyn bringe, daß ihmme daß Dorff Rächt in der Gmeind, dahar
er ist, auffbehalten sehe, und er, wann er ab dem Lehen kombt,
mit synen Wyb und Kinderen daselbst widerumb werde auffgenom-
men werden.

Drittens solle derselbige Lehenmann außert seinen eignen Wyb und Kinderen keine andere Haußleüth haben, nach anstellen mögen.

Viertens sollen sy, die Herren Drellen, keine Handtwerchsleüth auff diß Lehen setzen mögen, und im Fahl ein Lehenmann Kinder hette, so daß ein oder andere Handtwerch erlernete, selbige an dißem Orth auch zue keinen Zeiten geduldet werden.

Und damit fünftens in solcher Behaußung von einem Lehenmann kein Inzug oder Schleüßwinkel gemachet werden könne, solle derselbige keinen Wynn umbß Gelt ausschenkhen mögen.

Wann auch zum sechßten ein bestelter Lehenmann meinen Gn. Hr. an Ihrem Sillholz, oder aber der Gmeind Rieden an ihren Hölzeren und Gütteren etwaß Schadens thätte, solle der Eigenthumbsherr solchen Schaden, so oft eß beschicht, widerumb zu ersetzen haben.

Und wann zum sibenden, sy, die Herren Drellen, besagt ihr Gutt mit solch verwilligtem Bauw, widerumb verändern oder verkauffen wolten, sy eß erstens einem Burger, oder aber einem Gmeindtsгноßen zue Rieden köüfflich antragen, und so eß von ihnen niemand kauffen wolte, sy eß alßdann wol einem Frömbden verkauffen mögen, jedoch nit alß ein Haußhoffstatt Gerächtigkeit, sondern allein, wie eß zuvor geweßen.
